

Externes Rechnungswesen - Übungen

16. Mai 2000

Aufgabe 8 (S. 115)

Auftrag 1: 1000 Packungen nur zusammengestellt !!!

→ keine Lieferung, kein Gefahrenübergang

→ keine Realisation bisher.

→ Bewertung nach dem Anschaffungswertprinzip (Anschaffungskosten / Herstellungskosten)

1000E1,48 € = 1480,- € als Fertigprodukt zu aktivieren.

Auftrag 2: 2000 packungen, Übergabe an Spediteur.

→ Leistung (Lieferung) erbracht.

- Gefahrenübergang auf Spediteur

- Realisationszeitpunkt gegeben.

→ Forderungen in Höhe von 27.000,- € sind zu aktivieren, da Gewinn realisiert.

Auftrag 3: 5000 Packungen auf Lager

→ keine Lieferung, kein Gefahrenübergang. Somit gilt das **Anschaffungswertprinzip**.

AK¹ / HK² als Wertobergrenze. 5.000E1,48€ = 7.400€ sind als Fertigprodukt zu aktivieren.

Aufgabe 9: Bilanzansatz

Aufgabe a) Kauf Unternehmen für 2M³. Kaufpreis, Wert, 2,3M – 0,4M = 1,9M

Verlustgeschäft über 100.000 DM ?

Nein → Geschäfts- oder Firmenwert, z.B. Kundenstamm und ähnliche Werte, die nicht im Betriebsvermögen enthalten sind. („zukünftige Erwartungen“)

Der GOF⁴ ist **kein VG**⁵, darf aber gem. §255 Abs. 4 HGB⁶ aktiviert werden.

Kaufpreis > Reinvermögen⁷.

Wie verbuchen wir die 100.000g Verlust in den Folgejahren? – Wahlrecht:

- 1.) Abschreibung zu **100%** im Jahr des Zugangs (→ voll in GuV⁸)
- 2.) In den (vier) folgenden Jahren zu **mindestens 25%**
- 3.) Oder Abschreibung planmäßig über die **gesamte Nutzungsdauer**.

Aufgabe b) Kredit für dieses Projekt: 1,6M, 10% Zinsen, 4% Disagio.

Was machen wir mit dem Disagio? → Wahlrecht:

- Aufwand der Geldbeschaffungsperiode (GuV) oder
- Aktivierung des Disagios unter aktiven RAP⁹ und dann Abschreibung über die Laufzeit des Darlehensvertrages.

Zinsen zählen zu den Aufwendungen der jeweiligen Periode.

¹ AK = Anschaffungskosten

² HK = Herstellungskosten

³ M (Einheit) = Millionen €

⁴ GOF = Geschäfts- oder Firmenwert

⁵ VG = Vermögensgegenstand

⁶ HGB = Handels-Gesetzbuch

⁷ Reinvermögen = Vermögen minus Schulden

⁸ GuV = Gewinn – und Verlustrechnung

⁹ RAP = Rechnungsabgrenzungsposten (d.h. Verteilung auf mehrere Bilanzjahre)

Aufgabe c) Jahresabschluss der Holzer-AG: Beteiligung von 6 Mio. zu pari = 2M€

§271 Abs. I Satz 3 HGB: bei **mehr als 20% Beteiligung** an einem Unternehmen haben wir eine „Beteiligungsvermutung“, d.h. es wird angenommen, dass wir nicht nur spekulieren wollen, sondern weitere Geschäftsbeziehungen unterhalten wollen.

Jahresabschluss der Vertriebs-AG:

Fallen **Gründungskosten** an?

§248 I: Gründungskosten dürfen nicht bilanziert werden. (Gründungskosten sind z.B. Kosten für Notar, Aktienaussgabe, Verkaufsprospekte (für Aktien), und ähnliches.)

Aufwendungen der Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs (§269 HGB):

Aufwendungen sind der Ingangsetzungsphase zuzuordnen. Diese sind jedoch nicht bilanzierungsfähig, da keine VG's.

Für **Ingangsetzungsaufwendungen** gibt es also ein Ansatzwahlrecht (Bilanzierungshilfe).

In diesem Fall:

Löhne und Gehälter: 140.000 €

Werbefeldzug: 30.000 €

170.000 €

Behandlung in Folgejahren: Abschreibung zu mindestens 25% (gemäß §282 HGB)

GRUND HIERFÜR: Anlaufkosten stellen so keinen Verlust im ersten Jahr dar. Somit wird eine Überschuldung und auch die Einberufung einer Sondern-Hauptversammlung vermieden.

Allerdings liegt bei Inanspruchnahme dieser Bilanzierungshilfe eine Ausschüttungssperre in gleicher Höhe vor. (Diesen mehr ausgewiesenen Gewinn können wir also nicht aus dem Unternehmen ziehen.)

FRAGE: Unterschied Bilanzierungshilfe und Rechnungsabgrenzungsposten?

Aufgabe 10 (S. 116):

§255 HGB: Anschaffungskosten, Anschaffungsnebenkosten, ...

Was sind Anschaffungskosten?

→ Aufwendungen, die benötigt werden um den

- Vermögensgegenstandes zu **erwerben** und ihn in einen
- betriebsbereiten **Zustand zu versetzen**,
- soweit die Aufwendungen dem VG **einzelnen zurechenbar** sind und
- zum **Anschaffungsvorgang** zählen.

Anschaffungspreis: **NETTO!!!**

- Anschaffungspreisminderungen (Rabatte, Skonti,...)

+ Anschaffungsnebenkosten (Transportversicherung, ...)

+ nachträgliche Anschaffungskosten

= Anschaffungskosten. (nur Nettopreise!)

(a)	Installation	25.000	Anschaffungsnebenkosten der EDV-Anlage
(b)	Sicherheitsvorrichtungen	76.000: NO	Anschaffungskosten eines selbständigen VG oder aber nachträgliche HK ¹⁰ des Betriebsgebäudes.
(c)	Software (selbst erstellt)	13.000: NO	Unentgeltlich erworbener immaterieller VG des AV ¹¹ → Bilanzierungsverbot.
(d)	Software (erworben)	75.000: NO	AK ¹² eines selbständigen VG's
(e)	Verkabelung	18.000	ANK ¹³ (Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand)

¹⁰ HK = Herstellungskosten

¹¹ AV = Anlagevermögen

¹² AK = Anschaffungskosten

¹³ ANK = Anschaffungsnebenkosten

(f)	Mitarbeitereinarbeitung	10.000: NO	Aufwand der Peiode.

Gesamt: $1M + 25K + 18K = 1.043.000 \text{ €}$

23. Mai 2000 - Übung

Aufgabe 11: Rückstellungen

Vgl. Skript S. 45: Rückstellungen nach HGB

Gewährleistung → mit rechtlichem Anspruch

- **40.000**: sicher hinsichtlich Anfall (Grund) und Höhe → Verbindlichkeit der Y-AG.
- **5.500** keine Aufwands-Rückstellung, da keine Verpflichtung gegenüber sich selbst vorliegt, sondern
 - 1.) Verpflichtung gegenüber Dritten
 - 2.) Grund und Höhe sind ungewiß
 - 3.) Drohende Inanspruchnahme?
 - hinreichend sicher, da durcuaus denkbar ist, dass Y-AG unterliegt.
 - 4.) Zukünftige wirtschaftliche Belastung mit Grund in abgelaufener Periode (Gewährleistungsvertrag)
 - Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gegeben
 - Rückstellungspflicht in Höhe von 5.500 DM.

b) 9.000 DM Garantie-Rückstellung?

- 1.) Verpflichtung gegenüber Dritten → Kunden
- 2.) Grund und Höhe sind ungewiß → Schätzung liegt vor!
- 3.) Heinreichend sicher? → ja, da erfahrungsgemäß Garantieansprüche eintreten
- 4.) Zukünftige wirtschaftliche Belastung mit Grund in der abgelaufenen Periode
 - Rückstellungspflicht für 9.000 DM (Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten)

c) Reparatur einer Maschine, dringend nötig, wegen Liquiditätsproblemen Verschiebung auf Sommer. Instandhaltungs-Rückstellung:

30.000 DM: Verpflichtung gegenüber Dritten ? → NEIN!

→ Es liegt Verpflichtung gegenüber sich selbst vor → Aufwands-RSt.

Instandhaltungs-RSt. Nach §249 I S.2 Nr. 1

- dem abgelaufenen Geschäftsjahr (19x0) zuzuordnen, da dort Instandhaltung unterlassen wurde = in 19x0 wirtschaftlich verursacht.
- Nachholung aber erst im Sommer (d.h. in den Monaten 4-12 des Folgejahres 19x1) → §29 Abs. 1 S. 3
 - Wenn wir es nicht in den Monaten 1-3 machen, haben wir keine Rückstellungspflicht, sondern ein Rückstellungswahlrecht.

Aufgabe 12:

Rechnungsabgrenzung nach Handelsrecht (Skipt S. 47)

a)

Welcher Periode ist diese Zahlung zuzuordnen?

Einzahlung ist erfolgt (19x0), aber Ertrag der Folgeperiode (19x1)

= passiver Rap (§250 II HGB)

b)

Rückstellung für KSt. – Nachzahlung?

Betrag und Fälligkeit

- c) Maschine in 19x0 reparaturbedürftig. Reparatur für kommenden Sommer vorgesehen.
- keine Verpflichtung gegenüber Dritten
 - Instandsetzungsmaßnahme
 - Im abgelaufenen Geschäftsjahr verursacht und erforderlich, erst im Folgejahr durchgeführt.
 - → Aufwands-Rst. Für Instandhaltung gemäß §249 I S. 3 HGB ist ein Wahlrecht gegeben.
- **Nichtpassivierung** ist korrekt!

- d)
- Absicht, in 19x1 Südamerikageschäft zu erweitern → hohes Wechselkursrisiko!
- Ist eine Rückstellung möglich? (§249)
- ungewisse Verbindlichkeit?: NEIN, keine drohende Verpflichtung!
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften? → NEIN, da überhaupt kein Geschäft abgeschlossen!
- genau umschriebene Aufwendungen?
1. Aufwendungen nach Ihrer Art genau umschrieben
 2. Aufwendungen sind so gut wie sicher, d.h. es muß eine ensthafte Absicht / konkrete Planung bestehen.
 3. Aufwendungen bezüglich der Höhe und des Eintitts unbestimmt
 4. Aufwendungen müssen dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zurechenbar sein.
- FAZIT: → keine Rückstellungsbildung möglich.

Aufgabe 16: Abschreibungspläne

Maschine: Kauf x1 55.000, 10.000 Errichtungskosten, 5.000 Verkauf in x5,

Abschreibungsvolumen: DM 55.000 / 10.000 – 5.000 = 60.000 auf 5 Jahre = **60.000 DM**

Vereinfachung gemäß Abschnitt 44 Absatz 2 S. 3 EstR:

- Halbe Jahresabschreibung: wenn in Monat 7-12
- Volle Jahresabschreibung: wenn in Monat 1-6

1. lineare Abschreibung: $60.000 / 5 = 12.000$ → **gleicher Abschreibungsbetrag**

	Abschreibungsbetrag	Restbuchwert
		65.000
31.12.01	12.000	53.000
31.12.02	12.000	41.000
31.12.03	12.000	29.000
31.12.04	12.000	17.000
31.12.05	12.000	5.000

2. 30%-ig geometrisch-degressive Abschreibung → **gleicher Abschreibungsprozentsatz**
(! Steuerlich zulässiger Höchstsatz: min (30% , 3-faches des linearen Abschreibungsbetrages)

jedes Jahr 30%:

		65.000,00 DM
31.12.01	19.500,00 DM	45.500,00 DM
31.12.02	13.650,00 DM	31.850,00 DM
31.12.03	9.555,00 DM	22.295,00 DM
31.12.04	6.688,50 DM	15.606,50 DM
31.12.05	4.681,95 DM	10.924,55 DM

im letzten Jahr schreiben wir jedoch so viel mehr ab, dass wir genau auf 5.000 DM kommen!

3. digitale Abschreibung:

handelsrechtlich zulässig, aber nicht steuerrechtlich.

Allgemeine Formel:

Abschreibungsbetrag pro Jahr = Anschaffungskosten¹⁴ / Summe aller Jahre * (Nutzungsdauer – Jahr der Abschreibung + 1)

Hier: $60.000 / (1+2+3+4+5) = 60.000 / 15 = 4.000$

Abschreibungsplan:

	Abschr. Jahr X	RBW
		65.000,00 DM
31.12.01 5 * 4000	20.000,00 DM	45.000,00 DM
31.12.02 4 * 4000	16.000,00 DM	29.000,00 DM
31.12.03 3 * 4000	12.000,00 DM	17.000,00 DM
31.12.04 2 * 4000	8.000,00 DM	9.000,00 DM
31.12.05 1 * 4000	4.000,00 DM	5.000,00 DM

Aufgabe 17

a)

19x2: Anschaffung

19x3: außerplanmäßige Abschreibung

19x4 31.12. Bilanzwert: 112.000

Abschreibung degressiv (20%)

Schrotterlös 0,- DM

Ziel: so viel wie möglich abschreiben.

1. Möglichkeit: geometrisch-degressive Abschreibung mit 20% vom RBW

Abschreibungsplan: 19x5 – 19x9:

	Abschr. Jahr X	RBW
31.12.01		
31.12.02		
31.12.03 Extra +20.000		
31.12.04		112.000,00 DM
31.12.05	22.400,00 DM	89.600,00 DM
31.12.06	17.920,00 DM	71.680,00 DM
31.12.07	14.336,00 DM	57.344,00 DM
31.12.08	11.468,80 DM	45.875,20 DM
31.12.09 Rest-Abschr.	45.875,20 DM	- DM

¹⁴ bzw. Herstellungskosten

2. Möglichkeit: lineare Abschreibung, Wechsel zur linearen in x5:

	Abschr. Jahr X	RBW
31.12.01		
31.12.02		
31.12.03 Extra +20.000		
31.12.04		112.000,00 DM
31.12.05	22.400,00 DM	89.600,00 DM
31.12.06	22.400,00 DM	67.200,00 DM
31.12.07	22.400,00 DM	44.800,00 DM
31.12.08	22.400,00 DM	22.400,00 DM
31.12.09 Rest-Abschr.	22.400,00 DM	- DM

Vorlesung fehlt !!!!!!!!!!!!!

20.06.2000

Aufgabe 13: Latente Steuern

Latente Steuern: Angleichung der Handels-Bilanz an die Steuer-Bilanz

B3)

19x0: HD-Gewinn > STD-Gewinn (aktivierung der HD: 100.000)

C): wie sieht es in den Folgejahren aus?

Fall b1)

19x1: In HB keine Auswirkung Abschreibung 3 in StB Abschreibung

→ HB Gewinn > StB Gewinn

Unterschiedsbetrag: $500 + 3.333m33 = 3833,33$

→ Auflösung des akt. Steuerabgrenzungsgesetzes: $3833,33 * 0,5 = 1916,67$

Fall b2) → es ergeben sich keine Auswirkungen mehr

Fall b3)

In 19x1:

In HB: Abschreiben $\frac{1}{4}$

In StB: keine Auswirkungen mehr.

Unterschiedsbetrag: $100.000E \frac{1}{4} = 25.000 DM$

→ es werden also mehr Steuern gezahlt als handelsrechtlich richtig wäre.

→ Auflösung der Rückstellung für latente Steuern'

$25.000 E 0,5 ? 12.500$

Rückstellung für latente Steuern beträgt nur noch $50.000 - 12.500 = 37.500 DM$.

Buchungssatz: Rückstellung für latente Steuern an lat. Steuerertrag 12.500,-

Aufgabe 18: Bewertung von Finanzanlagevermögen

AUSARBEITEN !!!!

Infos in HGB §253 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 :
Nicht stichtagsbezogene Werte sind irrelevant!

Anschaffung von Wertpapieren:

<u>Datum</u>	<u>Wert</u>	<u>bilanzierbarer Wert</u>
3.8.x3	360,-	Anschaffungskosten (360,-)
31.12.x3	380,-	→ höchstens Anschaffungskosten 360,-
31.12.x4	296,-	→ Fall 1: dauernde Wertminderung: Abschreibungsgebot Fall 2: voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung: Personen-Gesellschaften: Wahlrecht Kapital-Gesellschaften: Wahlrecht bei Finanzanlagevermögen Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert: 296,- Wertbeibehaltung: 360,-
31.12.x5	320,-	§253 Abs. 5 HGB: Personen-Gesellschaften: Beibehaltungs-Wahlrecht: (296,-, Zwischenwert oder 320,-) Kapital-Gesellschaften: Zuschreibungspflicht gem. §280 Abs.1 HGB. (320,-) <i>!! Zuschreibungspflicht nur bis maximal den Anschaffungskosten !!!</i> FALL2: jetzt MUSS ich abschreiben, da 2 Jahre vorbei sind; dann ist es nicht mehr vorübergehend. (→ 320,-)
31.12.x6	380,-	FALL1: vorher 296,- oder 320,- PersG: darf zuschreiben bis maximal Anschaffungskosten KapG: MUSS zuschreiben auf Anschaffungskosten Fall 2: vorher 320: PersG: Beibehaltung 320,-, oder Zuschreibung auf 360,- KapG: Zuschreibungspflicht auf 360,-

Aufgabe 19: Bewertung im Anlagevermögen

Restbuchwert in 19x5: AK vermindert um planmäßige Abschreibungen (war gleichmäßig)

Restbuchwert in 19x5: $500.000 - 5 * 50.000 = 250.000$

Aufgrund technischer Überholung noch zulässiger Wert?

Prüfen, ob dauerhafte Wertminderung vorliegt?

Wenn ja → dann Abschreiben auf den niedrigen beizulegenden Wert

Beizulegender Wert ?

→ nicht definiert im Gesetz

→ ableiten aus Hilfwerten

Hilfwerte können sein:

- a) Wiederbeschaffungswert (Beschaffungsmarkt)
 - a. Wiederbeschaffungszeitwert
 - b. Wiederbeschaffungsneuwert
- b) Einzelveräußerungspreis (Absatzmarkt)
- c) Ertragswert

Handelsrechtlich ist der beizulegende Wert nicht eindeutig festgelegt:

Gegenstände aus ...	Maßgeblicher Markt	Wert ist abzuleiten aus ...
Vorratsvermögen	Beschaffungsmarkt	Wiederbeschaffungspreis
Abnutzbares Anlagevermögen	Beschaffungsmarkt	Fortgeschriebene Wiederbeschaffungspreise
Fertige / unfertige Erzeugnisse	Absatzmarkt	Vorauss. Nettoverkaufspreise

Economia 5000 → Wiederbeschaffungswert relevant.

→ Wiederbeschaffungszeitwert: unbekannt!

→ Wiederbeschaffungsnennwert:

Nachfolgemodell Economia 5000 plus: DM 400.000, 10% leistungsfähiger.

zeitliche Vergleichbarkeit: diese ist nach 5 Jahren (10 Jahre Abschreibung) noch 200.000 wert.

Inhaltliche Vergleichbarkeit: neue Anlage kann 10% mehr also Beilegungswert 180.000

Vorher war unsere Anlage 250.000 wert; nach vergleich mit der Econimia 5000 plus setzen wir jetzt also nur noch 180.000 an; ergibt eine außerplanmäßige Abschreibung im Wert von 70.000,-.

Nach §253 Abs. 4 HGB kann man auch noch weiter abschreiben auf den Wert, den der Gutachter auch vernünftiger handelsrechtlicher Beurteilung gefunden hat.

Aufgabe 20:

HGB §255 I :

Betriebs- und Geschäftsausstattung: **DV-Anlage**

Anschaffungspreis	100.000
Preisnachlass	-10.000
Speichererweiterung	4.500
Anschaffungsnebenkosten (Berater)	7.500
Anschaffungskosten	102.000

*0,8 (volle Jahresabschreib) 81.600 Buchwert zum 31.12.01

Betriebs- und Geschäftsausstattung: **Möbel** (→ eigenständiger Vermögensgegenstand)

35.000 * 0,8 = 28.000

Restliche Ausgaben:

Transport: = Gemeinkosten	320,-
Fremdkapitalzinsen:	4000,-
Versicherungspämie:	1000,-
Reparaturkosten:	3000,-
Gehören nicht zum Anschaffungsvorgang	

DV-Literatur: 800,-

Ansatzwahlrecht für GWG's (alles kleiner 800 DM)

Sämtliche Positionen sind Aufwand der Periode und gehen in die GuV ein.

27.06.2000

Aufgabe 21

Bewertungskonzeption im Umlaufvermögen

Niederstwertprinzip:

- gemildetes Niederstwertprinzip im Anlagevermögen:
 - o Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung besteht nur bei einer dauerhaften Wertminderung, ansonsten Wahlrecht .
- strenges Niederstwertprinzip im Umlaufvermögen: niedrigster Wert von
 - o AK / HK
 - o Börsen- / Marktpreis
 - o beizulegender Wert

Ermittlung des beizulegenden Wertes:

- bei fertigen Erzeugnissen ist die Absatzmarktorientierung oder sonstige Verwertungsorientierung geboten
- **verlustfreie Bewertung !:**
Aufgrund der Ansatzpflicht des niedrigeren Wertes müssen die nach dem Absatzstichtag drohenden negativen Erfolgsbeiträge vorweggenommen werden.
- **BEDINGUNG:** Geschäft ist insgesamt verlustbringend. Bloße Minderung eines entstehenden Gewinns reicht nicht aus!

Vom vorsichtig geschätzten Absatzpreis werden noch alle bis zum Absatzzeitpunkt anfallenden Aufwendungen abgesetzt.

Beispiel Sportwagen (aus älterer Aufgabe?):

AK: 20.000,- Einstandspreis im Juli x7.

Börsen- / Marktpreis existiert nicht. Beizulegender Wert:

18.000,-: Preis am Absatzmarkt für Sportversion des Modells

- 500,-: Aufwendungen, um Auto verkaufbar zu machen.

17.500,- am 31.12.x7

Orientierung am Beschaffungsmarkt / Absatzmarkt:

- 1.) Bedarfsmarktorientierte Bewertung:
 - a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - b. unfertige und fertige Erzeugnisse, somit auch Fremdbezug möglich.
- 2.) Absatzmarktoientierte Bewertung:
 - a. unfertige und fertige Erzeugnisse, wenn **kein Fremdbezug** möglich.
 - b. Überstände an RHB (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen)
- 3.) Beschaffungs- und Absatzmarktorientierte Bewertung:
 - a. Handelswaren
 - b. Überstände an fertigen und unfertigen Erzeugnissen.

Aufgabe 22

Bilanzierung zum 31.12.x3:

Beizulegender Wert bei verlustfreier Bewertung:

Verlust = Erlös – HK (500 – 700 = -200)

200 DM sind als Verlust zu berücksichtigen, d.h. außerplanmäßige Abschreibung von HK vornehmen.

$(700 \text{ DM} - 200 \text{ DM}) * 100 \text{ Maschinen} = 50.000 \text{ DM}$

b.) *Verbesserung der Maschine für DM 200,-*

Bilanzierung zum 31.12.x3: Beizulegender Wert bei verlustfreier Bewertung

Erlös	800,-
- HK	-700,-
- Zusatzkosten	-200
<u>Verlust</u>	<u>-100 (jetzt nur noch, statt 200,-)</u>

→ d.h. es müsste abgeschrieben werden auf $700 - 100 = 600$

ABER: derzeitiger Wertansatz aus a) ist 500 DM.

Da $500 < 600$ → es braucht nicht weiter abgeschrieben werden.

Frage: müsste nicht wieder zugeschrieben werden? Zuschreibung:

1. Fall: Kapitalgesellschaft: nach neuer Rechtslage ist eine Wertbeibehaltung über §280 II HGB nicht mehr möglich, → Wertaufholung gem. §280 I HGB.
2. Fall: Nicht-Kapitalgesellschaften: Wertbeibehaltung gem. §253 II HGB möglich.

c.) *in x4: Umrüstung nun wertlos, neuer Wert der Maschinen: 1.500 DM, noch 10 Maschinen.*

Bilanzansatz (bei Zuschreibung aus b):

Bilanzwert 31.12.x3:	600 DM
Zuschreibung (Grund der Abschreibung weggefallen):	+ 100 DM
Mittlerweile angefallene Herstellungskosten	+ 200
<u>Bilanzansatz pro Maschine</u>	<u>900 DM</u>

(keine Zuschreibung auf Verkaufswert: Realisation erst bei Verkauf! Nur auf alten Wert zuschreiben!)

$900 * 10 = 9.000 \text{ DM}$: Bilanzansatz 31.12.x4

50 DM nicht antizipieren! → kein Verlust gegeben, sondern es wird nur der zukünftige „Gewinn“ gemindert. → 50 DM sind keine HK, da sie erst in x5 anfallen.

Oder falls Wertbeibehaltung in b) gewählt wurde (PersG): $6.000 \text{ DM} + \text{mittlerweile angefallene nachträgliche HK } 2.000,- = 8.000,- \text{ DM}$. → Bilanzansatz: 31.12.x4

Aufgabe 23

a)

Anschaffungswertprinzip:

300 KFZ: HK = 3.500.000 DM (→ Wertobergrenze!)

Typ B (100 bestellte Fahrzeuge): HK = 1.200.000 DM (12.000 * 100)

In 19x1 nur noch zu 60% der HK verkaufbar.

→ 100 Fahrzeuge abschreiben auf $1.200.000 * 60\% = \mathbf{720.000\ DM}$ (Bilanzwert 31.12.x0)

Typ A (200 Fahrzeuge): HK = 11.500 * 200 = **2.300.000 DM**

Einschätzung der Werbeabteilung der zukünftigen Marktsituation ist kein Abschreibungsgrund !!!!
(zu unsicher)

→ Gesamte HK = 2.300.000 DM + 720.000 DM = **3.020.000 DM** für fertige Erzeugnisse.

b)

Ausstehende Forderungen → keine Verlustantizipation (zu unsicher).im Sinne des Imparitätspinzips, da nicht hinreichend sicher ist, dass es überhaupt zu einem Foderungsausfall kommen wid.

→ Zeitungsnotiz in der russischen Presse reicht als objektiver Maßstab für die pflichtmäßige Anwendung des strengen Niederwertprinzips nicht aus. (grobe Regel: **Wahrscheinlichkeit > 50%**)

c)

Alubleche: Anschaffungskosten 300.000

Das strenge Niederwertprinzip kommt nicht in Betracht, da am Bilanzstichtag eine Wertminderung nicht eingetreten ist. ABER: Abschreibung auf den nahen Zukunftswert gemäß §253 Abs. 3 Satz 3 möglich, sofern in der nächsten Zukunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ein Wertrückgang aufgrund von (zyklischen / saisonalen) Wertschwankungen u erwarten ist.

Laut Aufgabenstellung nicht rein subjektive Einschätzung von Wertschwankungen, sondern von fachkundiger externer Seite.

→ Bilanzansatz zum 31.12.x0: 200.000 DM.

d)

OHG = Nicht-Kapitalgesellschaft, (KG = Kapitalgesellschaft).

Gemäß §253 II HGB sind Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zulässig.

Bewertung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung: Als eine solche ist die Antizipation der Marktsättigung in Höhe von 20% anzusehen.

(als OHG dürfen wir also wegen der Marktsättigung abschreiben, als KG nicht!) :

$$\begin{array}{r}
 2.300.000 * 0,8 = 1. 840.000 \text{ DM (Typ A)} \\
 + \quad 720.000 \text{ DM (Typ B) (hier ändert sich nichts)} \\
 \hline
 = 2.560.000 \text{ DM}
 \end{array}$$

GRUND: Als PersG habe nur ich selbst einen Verlust, das ist OK. Als KapG hätten auch die Aktionäre einen Verlust! Das darf nicht sein auf Grund einer „lapidaren Einschätzung“.

Aufgabe 24

a)

digitale Abschreibung: 7 Jahre: insgesamt gibt es $7+6+5+4+3+2+1 = 28$ Einheiten.
AK 2800 / 28 = 100 DM.

In x8 zu verrechnen: $7 * 100 = 700,-$ DM

In x9 zu verrechnen: $6 * 100 = 600,-$ DM

In 10 zu verrechnen: $5 * 100 = 500,-$ DM

In 11 zu verrechnen: $4 * 100 = 400,-$ DM

In 12 zu verrechnen: $3 * 100 = 300,-$ DM

In 13 zu verrechnen: $2 * 100 = 200,-$ DM

In 14 zu verrechnen: $1 * 100 = 100,-$ DM

→ Restbuchwert Ende x9: $2.800,- - 700 - 600 = 1.500,-$

b)

welcher Wertansatz? fortgeführte AK oder niedrigerer Wert i.H.v. 3.500 DM?

(Anlagevermögen: wir müssen nicht abschreiben, Umlaufvermögen: wir müssen auch abschreiben, wenn nur kurzfristige Wertminderung!)

→ hier Anlagevermögen.

Beträgt die Wertminderung des AV-Gegenstands **mehr** als die **Hälfte der Restnutzungsdauer**, d.h. erreichen die planmäßig (fortgeführten) AK den beizulegenden niedrigeren Wert erst nach der Hälfte der Restnutzungsdauer (Rest-ND), so handelt es sich um eine dauerhafte Wertminderung (WeMi).

→ dann eine **Abschreibungspflicht** gegeben.

Rechner ist über Gelegenheitsanzeige für 3.500 DM objektiv erwerbbar → Wiederbeschaffungszeitwert als Konkretisierung des beizulegenden Wertes.

c)

Vermögensgegenstand (VG), da selbstständig und einzeln verwertbar → grundsätzlich Ansatzpflicht.

→ !!! Maßgeblich ist das **wirtschaftliche Eigentum**, nicht was juristische!

→ **Aktivierung** zu 18.000 abzüglich halber Jahresabschreibung (da im 2. Halbjahr angeschafft)

BWL Externes ReWe – Anmerkungen zu den Aufgaben

Aufgabe 8: Realisationszeitpunkt bei Lieferung:

- () Bilanzierung erst bei Übergabe der Ware
- () Aktivierung nur nach Herstellungskosten
- **Imparitätsprinzip:** zukünftige Verluste verbuchen, sobald absehbar!

Aufgabe 9: Bilanzansatz

- Kaufpreis Geschäft größer Vermögen Geschäft: Rest „GoF¹⁵“
kein Vermögensgegenstand, aber **aktivierbar** !! (§255.4)
- Diesen **GoF:** abschreiben sofort / über 4 Jahre / über ganze Nutzungsdauer
- **Disagio:** entweder direkt Aufwand oder abschreiben (aktiver RAP)
- **Zinsen:** Aufwand der jeweiligen Periode.
- **Beitteilung > 20 %** → nicht nur Spekulation, sondern echte Beteiligung. (§275.1)
- **Gründungskosten:** kein VG für Bilanz !! (§248.1)
- **Bilanzierungshilfe:** Ingangsetzungskosten aktivierbar, Abschr. >25% (§269, §282)

Aufgabe 10: Bilanzansatz

Was darf aktiviert werden ?

JA: Alle Kosten zu **Erwerb, Inbetriebnahme**, wenn einzeln zurechenbar!

(Installation, Fundament, Zubehör)

NEIN: was nicht direkt zum VG gehört

(Sicherheitsvorrichtungen, Software, Schulung, ...)

(selbst erstellte Software: darf gar nicht aktiviert werden, gekaufte Software: als eigene VG)

Aufgabe 11: Bilanzansatz / Rückstellungen

3 Arten von Rückstellungen: (§249) Rückstellungen für ... (gegenüber Dritten, Höhe ungewiss!)

- ... ungewisse **Verbindlichkeiten** (z.B. Rechtsstreit, Garantie)
- ... drohende **Verluste** aus schwebenden Geschäften
- ... **Aufwendungen** im Folgejahr (MUSS bei Monat 1-3, KANN bei Monat 4-9)
(z.B. aufgeschobene Reparatur)

!!! Wenn Höhe und Grund sicher sind, ist es **Verbindlichkeit**, nicht Rückstellung !!!

Aufgabe 12: Rückstellungen und verwandte Geschäftsvorfälle

Passiver RAP: Zahlung 1 Periode zu früh erhalten. (§250.2)

Wechselkursrisiken von möglichen zukünftigen Geschäften: **keine Rückstellung** möglich !!!

Aufgabe 13: Latente Steuern

Latente Steuern: Unterschied zwischen Steuern der Handels- und Steuerbilanz.

In StB: **Disagio** und **GoF** muss aktiviert werden

In StB: Keine **Bilanzierungshilfe** bei Geschäfts-Erweiterung !!

¹⁵ GoF = Geschäfts- oder Firmenwert.

Aufgabe 16: Abschreibungen

Linear (immer gleicher Betrag)

Geometrisch-degressiv (immer gleicher Prozentsatz, max. 30% bzw. max. 3*linearer Wert)

Digital: 10 Jahre: Jahr 1 Wertung 10,, Jahr 10 Wertung 1. Anteile entsprechend verteilen.

Aufgabe 17: Abschreibungsverfahren

s. 16

Aufgabe 18: Bewertung von Finanzanlagevermögen:

	KapG	PersG
Minderung dauerhaft: (nach 2 Jahren!):	MUSS	MUSS
Minderung vorübergehend	DARF (MUSS bei nicht FinanzV)	DARF
MEHRUNG	MUSS	DARF

!! Zuschreibung maximal auf Anschaffungswert !!

Aufgabe 19: Bewertung von Anlagevermögen

Vorratsvermögen → Wiederbeschaffungspreis

AnlageV.abnutzbar → Fortgeschriebener Wiederbeschaffungspreis

Erzeugnisse → vorr. Verkaufspreise

Wenn Wiederbeschaffung nicht möglich: Vergleich mit beschaffbarem Modell und „Ausgleichrechnung“. → **Wiederbeschaffungsnennwert**

Aufgabe 20: Aktivierung

GWG's bis 800 DM direkt abschreibbar. Ansonsten siehe vorher.

Aufgabe 21 / 22 / 23: Bewertung von Umlaufvermögen

Wertminderungen:

ANLAGEVERMÖGEN: Abschreibungspflicht nur bei dauerhafter Wertminderung,

UMLAUFVERMÖGEN: min (Kaufpreis / Herstellungspreis, Marktpreis)

Ggf. werden zusätzliche Aufwendungen noch vom Wert abgezogen.

! Keine Wertminderung, wenn nur Gewinn kleiner wird, sondern wenn echt Verlust droht !

Werteinschätzungen: muss fachkundiger Gutachter sein!

KapG: Forderung abschreiben: nur wenn **Wahrscheinlichkeit > 50 %**

PersG: Abschreiben nach „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung möglich)

! zukünftig Wertverlust zu erwarten (zyklisch) (durch fachkundigen) → Abschreibung möglich.

Aufgabe 24: Ansatz und Bewertung

Bilanzierung: **Wirtschaftlicher** Besitz ist wichtig, nicht **juristischer** Besitz.

Aufgabe 26: Bilanz

?: Beteiligungen: >20%: Anlagevermögen, <20%: Umlaufvermögen. (?)

Aufgabe 31: Ergebnisrechnung (Skript S. 73)

Ausweis des Eigenkapitals

Wir schauen auf die Passivseite der Bilanz, in den Posten „Eigenkapital, Punkt IV“: dieser ist:

- **IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag, V. Jahresüberschuss** → ... **ohne Gewinnverwendung**
- **IV. Bilanzgewinn:** → ... **mit teilweiser Gewinnverwendung**
was haben wir getan? → **Jahresüberschuss** um **G./Verlustvortrag** korrigiert und dann auf **Gewinnrücklagen** verteilt: (s.u.), Rücklage für Aktien vom eigenen Unternehmen, ggf. satzungsmäßige + andere Rücklagen. → Übrig bleibt „**Bilanzgewinn**“ (Rest des **Jahresüberschuss** bleibt im **Bilanzgewinn**)
- **IV. Gewinnvortrag**, kein V. vorhanden: → ... **vollständiger Gewinnverwendung:**
Bilanzgewinn verteilt auf „andere Verbindlichkeiten“, „Gewinnvortrag“ und „Verbindlichkeiten“.

MERKE:

- 5% des Jahresüberschusses (mit Vortrag?) muss als Gewinnrücklage eingestellt werden.
- Eigene Anteile: auch als Rücklage einstellen!
- Diese beiden vom Jahresüberschuss (Akt - Pass) abziehen, dann hat man den Bilanzgewinn → in Bilanz eintragen → Bilanz ausgeglichen.

Was ist das Betriebsergebnis? → das Ergebnis vom Betrieb.

IN der GuV alle Beträge, die mit dem Betrieb zu tun haben (nicht Beteiligungen / Aktien, Zinsen etc.) = Rohergebnis – Vertrieb – Verwaltung – sonst. Betr. Aufw.

Was ist das Rohergebnis ?

Umsatzerlöse – HK + sonstige betriebliche Erträge

Kleine + Mittlere KapG → dürfen unter **Rohergebnis** zusammenfassen

Kleine KapG: braucht „Außerordentliche Erträge / Aufwendungen“ nicht aufzuschlüsseln.

Größeneinteilungen der Kapitalgesellschaften

1.) Rufnummer der Polizei durch

Größeneinteilungen der Kapitalgesellschaften

- 1.) Rufnummer der Polizei (**110**) **durch 4** → max. Umsatzerlöse **mittlere** KapG (27,5 Mio. €)
- 2.) → noch mal **durch 4**: max. Umsatzerlöse **kleine** KapG
- 3.) beide Werte **durch 2**: jeweils max. Bilanzsumme.
- 4.) Maximale Mitarbeiterzahlen: 250, 50.

(Maximalwerte für PersG mit nichtstrenger Bilanz: 5000 Arbeiter, 250 Mio. Umsatz) (jeweils DM)

Finanzergebnis: Beteiligungsergebnis + Zinsergebnis + sonstiges Finanzergebnis.

Gezeichnetes Kapital

– **nicht** eingefordertes gezeichnetes Kapital

= eingefordertes gezeichnetes Kapital

Nicht eingefordertes Kap. auszuweisen unter „gezeichnetes Kapital“ oder als eigener Passivposten vor dem A. Eigenkapital.